

Kleine Anfrage

der Abg. Dr. Friedrich Bullinger und Klaus Hoher FDP/DVP

und

Antwort

**des Ministeriums für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

Frostschäden im Wein- und Obstbau

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche landwirtschaftlichen Schäden haben die Spätfrosteinbrüche im April in Baden-Württemberg insbesondere bei den Wein- und Obstbaubetrieben verursacht (unter Angabe des Schadensumfangs)?
2. Welche Regionen und landwirtschaftlichen Kulturen waren hiervon besonders betroffen?
3. Inwieweit hat sich bei den Wein- und Obstbaubetrieben in den vergangenen fünf Jahren die früher vergleichsweise niedrige Quote von Versicherungslösungen zur Absicherung gegen Stark- und Spätfrostereignisse verändert (z. B. Frost- und Mehrgefahrenversicherungen)?
4. Inwieweit plant das Ministerium für Finanzen, den betroffenen Betrieben die nach dem bundeseinheitlich abgestimmten Rahmenkatalog zulässigen Billigkeitsmaßnahmen zu gewähren (z. B. Steuerstundung)?
5. Inwieweit wird sie sich bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank dafür einsetzen, dass das Förderprogramm „Liquiditätssicherung“ für frostgeschädigte Betriebe geöffnet wird?
6. Inwieweit plant das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz wie im Jahr 2011 eine finanzielle Beihilfe des Landes für frostgeschädigte Betriebe in Form eines Zuschusses?

7. Was tut die Landesregierung im Bund für die vom Bundesrat geforderte Einrichtung einer steuerbefreiten betrieblichen Risikoausgleichsrücklage?

24.04.2017

Dr. Bullinger, Hoher FDP/DVP

Antwort

Mit Schreiben vom 19. Mai 2017 Nr. Z(27)-0141.5/147F beantwortet das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen die Kleine Anfrage wie folgt:

Wir fragen die Landesregierung:

- 1. Welche landwirtschaftlichen Schäden haben die Spätfrosteinbrüche im April in Baden-Württemberg insbesondere bei den Wein- und Obstbaubetrieben verursacht (unter Angabe des Schadensumfangs)?*
- 2. Welche Regionen und landwirtschaftlichen Kulturen waren hiervon besonders betroffen?*

Zu 1. und 2.:

In den Nächten vom 19. bis 21. April 2017 traten in einigen Landesteilen Tiefsttemperaturen bis zu -9°C auf. Diese starken Spätfröste in Verbindung mit der vergleichsweise sehr weit entwickelten Vegetation führten zu einzelbetrieblich und kulturenabhängig unterschiedlich starken Aufwuchs- und Ertragsschäden bis hin zu flächigen Totalausfällen insbesondere im Wein- und Obstbau.

Im Einzelnen ergibt sich nach einer ersten vorläufigen Schadenserhebung folgende Schadensbilanz:

Landesweit sind rund 7.000 Hektar Reben sehr stark geschädigt. Hinzu kommen mehr als 6.000 Hektar obstbauliche Flächen und Ackerkulturen mit starken Schäden.

Rund 7.000 Hektar der insgesamt 28.000 Hektar Weinbauflächen im Land weisen starke Schäden bis hin zu Totalschäden auf. Von den 11.000 Hektar Kernobst (Apfel, Birne) im Land gelten 2.500 Hektar als sehr stark geschädigt. Darüber hinaus weisen nahezu alle Flächen im Land Teilschäden auf. Bei den teilgeschädigten Flächen ist eine Ertragsverlustprognose zurzeit noch nicht möglich. Von den rund 4.000 Hektar Steinobst (Kirsche, Zwetschge) sind rund 3.000 Hektar sehr stark beschädigt. Von den rund 1.700 Hektar Strauchbeeren (Johannisbeeren, Himbeeren, Stachelbeeren, Brombeeren) sind rund 50 Prozent stark geschädigt. Bei den rund 2.700 Hektar Erdbeeren im Land ergibt sich ein sehr heterogenes Bild. Etwa 50 Prozent der Fläche weisen Blütenschäden im Bereich von 20 Prozent bis 80 Prozent auf.

Darüber hinaus sind bei empfindlichen Acker- und Gemüsekulturen landesweit Schäden entstanden, die in der Fläche noch nicht beziffert werden können. Auch der Streuobstbau und die Kulturen in den Hausgärten sind in vielen Regionen geschädigt.

Detailliertere Informationen liegen zur Zeit noch nicht vor.

3. *Inwieweit hat sich bei den Wein- und Obstbaubetrieben in den vergangenen fünf Jahren die früher vergleichsweise niedrige Quote von Versicherungslösungen zur Absicherung gegen Stark- und Spätfrostergebnisse verändert (z.B. Frost- und Mehrgefahrenversicherungen)?*

Zu 3.:

Kern- und Steinobst sind im Gegensatz zu Wein und Erdbeeren nicht gegen Frost versicherbar. Nach Information der Vereinigten Hagelversicherung (Marktführer) sind in Baden-Württemberg nur rund 400 ha Rebfläche gegen Spätfrost versichert.

Dies entspricht einem flächenmäßigen Anteil von etwa 1,5 % an der gesamten Rebfläche des Landes. Bei Erdbeeren sind in Baden-Württemberg rund 180 ha gegen Frost versichert, das entspricht rund 0,7 % der Erdbeerfläche.

4. *Inwieweit plant das Ministerium für Finanzen, den betroffenen Betrieben die nach dem bundeseinheitlich abgestimmten Rahmenkatalog zulässigen Billigkeitsmaßnahmen zu gewähren (z.B. Steuerstundung)?*

Zu 4.:

Das Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg hat mit Datum vom 5. Mai 2017 einen sog. „Katastrophenerlass“ erlassen. Er ist mit dem Bundesministerium der Finanzen abgestimmt. Mit diesem Erlass werden den betroffenen landwirtschaftlichen Betrieben steuerliche Billigkeitsmaßnahmen nach dem bundeseinheitlich abgestimmten Rahmenkatalog eröffnet. Die Regelung gilt für alle land- und forstwirtschaftlichen Betriebsformen, einschließlich Sonderkulturen und Streuobstwiesen.

5. *Inwieweit wird sie sich bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank dafür einsetzen, dass das Förderprogramm „Liquiditätssicherung“ für frostgeschädigte Betriebe geöffnet wird?*

Zu 5.:

Die Landesregierung hat sich direkt nach dem Auftreten der Spätfroste mit einem Schreiben an die Landwirtschaftliche Rentenbank gewandt und sich dafür eingesetzt zur mittelfristigen Überbrückung von Liquiditätseingängen das Förderprogramm „Liquiditätssicherung“ für frostgeschädigte Betriebe zu öffnen. Die Landwirtschaftliche Rentenbank hat daraufhin das Förderprogramm „Liquiditätssicherung“ für Unternehmen der Landwirtschaft, des Garten- und Weinbaus, die aufgrund der Frühjahrsfröste in 2017 Ertragseinbußen und/oder Kostensteigerungen zu verzeichnen haben (bis 30. Juni 2018) geöffnet.

6. *Inwieweit plant das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz wie im Jahr 2011 eine finanzielle Beihilfe des Landes für frostgeschädigte Betriebe in Form eines Zuschusses?*

Zu 6.:

Vor dem Hintergrund der enormen Frostschäden insbesondere im Wein- und Obstbau und der Tatsache, dass entweder keine Versicherungen angeboten werden oder die Prämienhöhe die landwirtschaftlichen Betriebe aufgrund der ohnehin recht angespannten Ertragslage in vielen Fällen finanziell überfordert, wird das Land auf der Grundlage der Nationalen Rahmenrichtlinie zur Gewährung staatlicher Zuwendungen zur Bewältigung von Schäden in der Land- und Forstwirtschaft verursacht durch Naturkatastrophen oder widrige Witterungsverhältnisse über finanzielle Hilfeleistungen für die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe entscheiden. Hierzu soll nach Vorliegen der Ernteergebnisse im Herbst 2017 ein Hilfspaket erarbeitet und in die nächsten Haushaltsberatungen eingebracht werden.

7. Was tut die Landesregierung im Bund für die vom Bundesrat geforderte Einrichtung einer steuerbefreiten betrieblichen Risikoausgleichsrücklage?

Zu 7.:

Mit dem Gesetz zum Erlass und zur Änderung marktordnungsrechtlicher Vorschriften sowie zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 20. Dezember 2016 wurde eine Tarifglättungsregelung in das Einkommensteuergesetz aufgenommen (§ 32 c EStG). Diese Norm bewirkt eine Tarifglättung in der Form eines Einkommensteuerausgleichs zum Ende des dritten Jahres auf der Basis des durchschnittlichen Gewinns der zurückliegenden drei Jahre, erstmals im Veranlagungszeitraum 2016 für den Betrachtungszeitraum 2014 bis 2016. Auf diese Weise können auch witterungsbedingte Gewinnschwankungen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ausgeglichen werden. Die Regelung gilt für landwirtschaftliche Betriebe aller Art (insbesondere Milchwirtschaft, Ackerbau, Sonderkulturen, Streuobstwiesen) sowie den Forst. Mit dieser Regelung wurde der Forderung der Land- und Forstwirtschaft nach einem steuerlichen Instrument zur Glättung witterungsbedingt schwankender Erträge Rechnung getragen (vgl. LT-Drs. 15/5124 und BR 314/126). Im Unterschied zur sog. Risikoausgleichsrücklage, die eine Gewinnermittlung durch Bilanzierung voraussetzt und daher für $\frac{3}{4}$ der Landwirte in Baden-Württemberg nutzlos wäre, kommt die Tarifglättungsregelung des § 32 c EStG dem ganz überwiegenden Teil der baden-württembergischen Betriebe zugute. Dabei bewirkt diese Tarifglättung einen effektiven Witterungsausgleich. Denn der Witterungsausgleich erfolgt über eine Dreijahresdurchschnittsbildung, während die Risikoausgleichsrücklage die Gewinnspitzen eines guten Ertragsjahres verschont mit der Folge, dass die Versteuerung in Jahren geringerer Gewinne und damit schlechterer Ertragslage nachzuholen ist (vgl. auch Stellungnahme der Bundesregierung vom 7. Oktober 2016 zu BR 314/16). Die Neuregelung des § 32 c EStG wird in Kraft treten, sobald die Zustimmung der EU-Kommission vorliegt.

Angesichts der zunehmenden Extremwetterlagen mit hohem Schadensrisiko für die landwirtschaftlichen und gärtnerischen Kulturen werden von der Landesregierung gegenwärtig alle Möglichkeiten der Schadensbegrenzung und Risikominimierung für die landwirtschaftlichen Betriebe geprüft.

Anlässlich des aktuellen Schadereignisses ist das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz an das Bundesfinanzministerium herangetreten und hat sich mit Nachdruck erneut für die Einführung eines zusätzlichen Instruments zur betrieblichen Risikovorsorge in Form einer Risikoausgleichsrücklage für landwirtschaftliche Unternehmen eingesetzt.

Hauk

Minister für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz